

Fert. 2
Anl. 4

S t a d t H a s l a c h i. K.

O r t e n a u k r e i s

Bebauungsvorschriften

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Helgenberg"

Die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Helgenberg" vom 25.10.78/10.04.79 werden wie folgt geändert:

A. Rechtsgrundlagen

1. § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dez. 1986 (BGBl. S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. S. 1093)
2. §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I. S. 132)
3. Landesbauordnung f. Baden-Württemberg (LBO) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770)

B. Festsetzungen

1. § 5 erhält folgende Neufassung:
Als Bauweise wird die offene Bauweise gem. § 22 BauNVO festgesetzt, wobei nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.
2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Die Dachneigung der in Ziff. 4a - c aufgeführten Dachformen wird auf 22° - 35° festgesetzt.
Der "Zeichnerische Teil" - Nutzungsschablone - wird in diesem Punkt nach Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanänderung lediglich durch entsprechenden Vermerk berichtigt.
3. § 7 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Dachaufbauten und Gauben sind unter Einhaltung nachstehender Bestimmungen zulässig:
Allgemeine Bestimmungen:
Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,50 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Die Höhe der Gauben vom Anschluß mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1,25 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Traufe muß mindestens 0,90 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen.

Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.

Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepaßten Material (in Kupfer) zu verkleiden.

a) Giebelständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach

Die Gesamtlänge von Einzelgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Die giebelständigen Gauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.

Die Firstlinie der giebelständigen Gauben muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

b) Schleppgauben

Die Schleppgauben und deren abgewandelte Formen (Fledermausgaube, Ochsenauge) müssen eine Mindestdachneigung vom 15° aufweisen.

Die Einzellänge der Schleppgauben darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

c) Negativgauben

Negativgauben sind zulässig.

7612 Haslach i.K., den 25. Febr. 1991



Stadt Haslach i.K.

Winkler
Winkler
Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom

09. Juli 1991

Offenburg, den 06. SEP. 1991

Landratsamt Ortenaukreis



h

